

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

249

Stück 10

Freiburg im Breisgau, 6. April

1955

Errichtung der Erzb. Pfarrkuratie Eisenbach. — Abendmesse. — Seligsprechungsprozeß des Dieners Gottes Michael Wittmann. — Triennial- und Kura-Examen. — Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer. — Religionsunterricht in den Volksschulen im Schuljahr 1955/56. — Waldorfschulen. — Trauungsmitteilungen von Heimatvertriebenen. — Änderungen des Gemeindepensens in Herbolzheim (Jagst). — Herz-Jesu-Statue. — Mesnerdienstverträge. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Pfründebesetzung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Nr. 68

Errichtung der Erzb. Pfarrkuratie Eisenbach

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung Eisenbach, Landkreis Neustadt, und von der Gemeinde Schwärzenbach auf den Höfen Wiesbach, Hintere Mühle und Hofhannisen wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1955 nach Anhörung Unseres Metropolitantkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen eine selbständige Pfarrkuratie Eisenbach. Die Pfarrkuratie Eisenbach teilen Wir dem Landkapitel Neustadt (Regiunkel Wald) zu.

Die Pfarrkuratie Eisenbach verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verband der Mutterpfarrei Friedenweiler. Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie Eisenbach die dem hl. Benedikt geweihte bisherige Filialkirche daselbst zu. Dem Pfarrkuraten in Eisenbach übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934, betr. die Pfarrkuratie und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, S. 297, Nr. 32).

Freiburg i. Br., den 30. März 1955

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 69

Ord. 25. 3. 55

Abendmesse

Monitum Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii d. d. 22. III. 1955 in: Oss. Rom. 68 (24. 3. 55):

»Die Oberste Kongregation des Hl. Offiziums hat sichere Kenntnis darüber, daß nicht selten Abendmessen gefeiert werden über jene Grenzen hinaus, welche die Apost. Konstitution ‚Christus Dominus‘ ad commune fidelium bonum festsetzte.

Die Ordinarii locorum mögen daher die Erlaubnis zur Feier einer Abendmesse nicht geben, wenn diese nur einer größeren äußeren Feierlichkeit oder einem privaten Kreise dienen soll (ad externam dumtaxat solemnitatem decorandam aut in privatorum commodum).

Bei dieser Gelegenheit hält das Hl. Offizium den Hinweis für gegeben, daß die Apost. Konstitution ‚Christus Dominus‘ jede Auslegung verbietet, welche die dort gewährten Zugeständnisse erweitert (AAS 45 — 1953 — p. 23).

Marius Crovini, Notarius Supr. S. Congr. S. Officii.«

Nr. 70

Ord. 22. 3. 55

Seligsprechungsprozeß des Dieners Gottes Michael Wittmann

Erzbischof Dr. Michael Buchberger, Bischof von Regensburg, hat am 7. März 1955 den Prozeß eröffnet zur Seligsprechung des Dieners Gottes Michael Wittmann, geboren am 22. Januar 1760 zu Finkenhammer bei Pleystein, Diözese Regensburg, gestorben am 8. März 1833 als Weihbischof in Regensburg. Alle Gläubigen, welche Schriften im Besitz haben, die der Diener Gottes verfaßt oder anderen diktiert hat, werden aufgefordert, dieselben bis zum Juli dieses Jahres ihrem Pfarramt zu übergeben zur Weiterleitung an das Bischöfliche Ordinariat Regensburg. Wer aus Verehrung gegen den Diener Gottes die Originalschriften behalten will, möge eine beglaubigte Abschrift vorlegen. Außerdem sind alle Gläubigen, welche Angaben machen können, die gegen die Heiligkeit des Dieners Gottes Michael Wittmann zu sprechen scheinen, verpflichtet, dies ebenfalls zu berichten.

Nr. 71

Ord. 11. 3. 55

Triennial- und Kura-Examen

In Ausführung unserer diesbezüglichen allgemeinen Verfügung in Nr. 23 von Stück 3 des »Amtsblattes« ds. Js. geben wir zur Kenntnis, daß die Triennial-Examina mit anschließenden theologischen und priesterlichen Einkehrtagen in diesem Jahre angesetzt werden, wie folgt:

Bad Griesbach, Diözesanbildungsheim,
12., 13. und 14. Juli.

Bad Griesbach, Diözesanbildungsheim,
19., 20. und 21. Juli.

St. Peter, Priesterseminar,
9., 10. und 11. August.

Freiburg i. Br., Collegium Borromaeum,
13., 14. und 15. September.

Hegne, Exerzitienhaus,
4., 5. und 6. Oktober.

Neckarelz, Exerzitienhaus,
11., 12. und 13. Oktober.

Gengenbach, Exerzitienhaus,
18., 19. und 20. Oktober.

Bühl, Exerzitienhaus,
25., 26. und 27. Oktober.

Am ersten der genannten Tage findet jeweils die Abnahme des Examens statt. Sie beginnt um 9 Uhr und wird bis 19 Uhr fortgeführt. Der zweite und dritte Tag dienen Vorträgen und Aussprachen. Die Teilnahme ist wie die der Ablegung des Examens für die Priester der Triennialjahrgänge verpflichtend. Die zum Kura-Examen kommenden Priester sind eingeladen.

Die Einberufung zu den einzelnen Terminen geht unmittelbar den pflichtigen Geistlichen spätestens im Laufe des Monats Juni zu. Wir wiederholen, daß Wünsche über Zeitpunkt und Ort tunlichst berücksichtigt werden und uns daher bald zur Kenntnis gegeben werden wollen. Da eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Verteilung der Kandidaten notwendig ist, empfiehlt es sich bei geäußerten Wünschen mehrere Stationen anzugeben. Die zum Kura-Examen kommenden Priester wollen uns die von ihnen gewählten Stationen berichten. Sie können sich auch im Laufe des Novembers nach vorheriger Anmeldung hier in unserem Dienstgebäude einfinden.

Nr. 72

Ord. 26. 3. 55

Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer

In der Osterwoche dieses Jahres (12. bis 15. April 1955) findet im Exerzitienhaus der Franziskanerinnen

vom göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach die achte Hochschul- und Einkehrwoche für die katholischen Lehrerinnen und Lehrer statt. Diese achte Hochschul- und Einkehrwoche steht unter dem Leitgedanken:

Das Ganze in Erziehung und Bildung
der Volks- und höheren Schulen und
der Familie.

Das Programm der Woche sieht folgende Themen und Referenten vor:

Vom Fach zum Weltbild und zum Lebensganzen.

Referent: Professor P. Schleich S. J., St. Blasien.

Die Ganzheit im Unterricht der Volksschule mit besonderer Blickrichtung auf die Zusammenhänge zwischen Natur und Übernatur beim Grundschulkind.

Referent: Oberstudienrat Artur Kern,
Heidelberg.

Natur und Religion auf der Oberstufe in ganzheitlicher Schau, dargestellt anhand moderner Arbeitsmittel.

Referent: Kaplan Wilhelm Hausladen, München.

Bild und Gleichnis in der Schule als Vorstufe für einen ganzheitlichen Unterricht.

Referent: Oberregierungsrat Hans Hilger, Aachen.

Der neue Lehrplan und die ganzheitlichen Bestrebungen der Gegenwart.

Referent: Regierungsdirektor Julius Martin
Müller.

Beispiele und Regeln biblischer Gesamtschau im Hinblick auf die Praxis des Religionsunterrichts.

Referent: Abt Albert Ohlmeyer OSB, Abtei
Neuburg.

Der neue Katechismus als Prototyp eines ganzheitlichen Religionsunterrichts.

Referent: Domkapitular Dr. Hubert Fischer,
München, Direktor des Deutschen
Katechetenvereins.

Die achte Hochschul- und Einkehrwoche wird am Abend des 12. April, 20 Uhr mit einer Segensandacht in der Klosterkirche eröffnet. Während der Woche werden gemeinschaftliche Früh- und Abendgottesdienste abgehalten. Die Tagung wird am Freitag, den 15. April 16.30 Uhr, mit einer feierlichen Andacht beschlossen.

Wir ersuchen, alle interessierten katholischen Lehrerinnen und Lehrer auf diese wichtige Veranstaltung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Nähere Auskunft erteilt die Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher — Geschäftsstelle — in Freiburg i. Br., Rosenau 8.

Nr. 73

Ord. 26. 3. 55

Religionsunterricht in den Volksschulen im Schuljahr 1955/56

1. Im Schuljahr 1955/56 ist in den zweiklassigen Schulen in der ersten Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres und in der zweiten Klasse (5. bis 8. Schuljahr) turnusgemäß das Pensum des 7. Schuljahres fällig. In der vierklassigen Schule ist in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule, Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218 Abs. 7a), in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres, in der dritten Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahres und in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum des 7. Schuljahres zu behandeln.

2. Wo ausnahmsweise eine andere Kombination der Schuljahre besteht, ist an dem allgemeinen Grundsatz festzuhalten: Im ungeraden Schuljahre (z. B. 1955/56) ist das Pensum des ungeraden Schuljahres durchzunehmen. Kombinationen von Schuljahren der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) mit solchen der Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) sind aus lehrplanmäßigen Gründen durchaus unerwünscht und sollten tunlichst vermieden werden.

3. Für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) gilt der Lehrplan vom 28. März 1952 (Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218 ff.); für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) ist dem Religionsunterricht bis zur Einführung des neuen Katechismus der Lehrplan vom 22. April 1919 (Anzeigeblatt 1919 Nr. 12, S. 207 ff.) zugrunde zu legen. Sowohl für die Grundschule als auch für die Hauptschule ist der Lehrplan als Sonderdruck erschienen und kann bei der Erzb. Exeditur zum Preise von je DM 0.25 bezogen werden.

4. Lehrbuch für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) ist ausschließlich das »Katholische Gottlehrbüchlein«. Lehrbücher für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) sind der »Mittlere Katechismus«, die »Biblische Geschichte« und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch »Magnifikat«.

5. Damit die Gewähr besteht, daß der für das Schuljahr 1955/56 vorgeschriebene Lehrplan tatsächlich eingehalten und der Lehrstoff genau behandelt wird, empfehlen wir, zu Beginn des Schuljahres in einer gemeinsamen Besprechung der geistlichen und weltlichen Religionslehrer (-innen) alle Lehrplan- und Lehrstoff-Fragen eingehend zu erörtern und das Pensum unter die an der religiösen Unterweisung teilnehmenden Lehrkräfte entsprechend zu verteilen. Die Erzbischöflichen Schulinspektoren wollen den Lehrkräften beratend zur Seite stehen.

6. Der neue deutsche Einheitskatechismus ist vom deutschen Episkopat genehmigt und wird in der Erzdiözese zu Beginn des Schuljahres 1956/57 amtlich eingeführt werden. Im Schuljahre 1955/56 ist daher in der Hauptschule 4. bis 8. Schuljahr allgemein noch der »Mittlere Katechismus« zu gebrauchen.

7. Gemäß dem anlässlich der Konferenz der Dekane am 8. März ds. Js. gefaßten Beschluß kann einem oder zwei Geistlichen eines jeden Dekanates die Benützung des neuen deutschen Einheitskatechismus mit unserer ausdrücklichen Genehmigung bereits im Schuljahr 1955/56 gestattet werden. Die Erzb. Dekanate werden ersucht, uns, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis spätestens 15. April ds. Js. entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

8. Die Erzbischöflichen Schulinspektoren werden ersucht, die Jahresberichte über die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volks- und Berufsschulen (haus- und landwirtschaftlichen Berufsschulen, Frauenberufsfachschulen, Gewerbeschulen und Pflichthandelsschulen) für das Schuljahr 1954/55 bis spätestens 31. Juni ds. Js. an uns einzusenden.

Nr. 74

Ord. 25. 3. 55

Waldorfschulen

Um irrigen Anschauungen zu begegnen, geben wir allgemein zur Kenntnis, daß wir, wie auch das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg, an den sog. Waldorfschulen und auch außerhalb derselben eigens für deren Schüler(-innen) einen Religionsunterricht nicht erteilen lassen. Da diese Schulen auf dem Boden der Anthroposophie Rudolf Steiners, deren Anschauungen und Lehren mit der katholischen Glaubenslehre im Gegensatz stehen, erwachsen sind, werden katholische Kinder oder Jugendliche sie nicht ohne Gefährdung ihres Glaubens und religiösen Lebens besuchen können. Wo es geboten erscheint, wollen die Eltern in diesem Sinne verständigt werden.

Nr. 75

Ord. 18. 3. 55

Trauungsmitteilungen von Heimatvertriebenen

Infolge der Erhöhung der Postgebühren ab 1. Juli v. J. sind dem Kath. Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München 8, Preysingstraße 21, ab 1. April 1955 für jede weiterzuleitende Trauungsmitteilung von Heimatvertriebenen 0.40 DM (Auslandsbriefporto) zu übersenden.

Konten des Kath. Kirchenbuchamtes: Postscheckkonto: München 102 375, Bankkonto: Bayer. Hypotheken- und Wechselbank München, Zweigstelle Wienerplatz, Konto Nr. 6638.

Nr. 76

Ord. 22. 3. 55

Änderung des Gemeindenamens in Herbolzheim (Jagst)

Das Regierungspräsidium Nordbaden hat mit Verordnung vom 7. Februar 1955 Nr. I/3 a — 18470/55 den bisherigen Namen der Gemeinde Herbolzheim, Lkr. Mosbach, in den Namen

Herbolzheim (Jagst)

geändert. Wir bitten, davon Kenntnis zu nehmen.

Nr. 77

Ord. 15. 3. 55

Herz-Jesu-Statue

Eine Herz-Jesu-Statue (segnend) aus Holz, 120 cm hoch, gut polychromiert, mit gotisch geschnitzter Stehkonsole ist abzugeben.

Näheres durch Pfarramt Engen i. Hegau.

Nr. 78

OStR. 22. 3. 55

Mesnerdienstverträge

Mit Wirkung vom 1. April 1955 können die Dienstverträge der Mesner wie folgt geändert werden:

In § 10 werden der zweite und dritte Absatz gestrichen. Dafür wird folgendes eingefügt:

»Der Mesner hat jährlich 4 Wochen Urlaub mit nicht mehr als 3 Sonntagen zu beanspruchen. Er bestellt im Einverständnis mit dem Pfarramt nach Möglichkeit einen Vertreter und benachrichtigt den Pfarrgeistlichen rechtzeitig vom Urlaubsantritt. Die Kosten für die Vertretung trägt der Arbeitgeber.

Bei Dienstverhinderung durch Krankheit werden die Bezüge in den ersten 3 Jahren des Dienstverhältnisses für höchstens 6 Wochen und in den folgenden Jahren des Dienstverhältnisses für höchstens 3 Monate im Jahr weiterbezahlt. Der Mesner besorgt soweit möglich im Einverständnis mit dem Pfarramt einen Vertreter. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Bei sonstiger Dienstverhinderung trägt der Mesner die Kosten der Vertretung.«

Als maßgebende Anweisung für den Dienst des Mesners wird das Werk von P. Wilfried Oppold OSB »Sakristan der hl. Kirche«, Verlag Herder-Freiburg, erklärt.

Die »Badenia« Verlag und Druckerei AG. in Karlsruhe wird neue geänderte Vordrucke herstellen, die beim Neuabschluß von Verträgen zu verwenden sind. Bei den bereits abgeschlossenen Verträgen ist entsprechend der Neuregelung zu verfahren.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus St. Elisabeth in Hegne finden vom 25. bis 29. Juli durch Herrn Jugendpfarrer G. R. Alfred Beer, Freiburg, Priesterexerzitien statt.

Exerzitien

Für Pfarrhaushälterinnen gibt P. Bernard Kiesel SDS, Passau, im Exerzitienhaus St. Elisabeth in Hegne Exerzitien vom 9. bis 13. Mai.

Pfründebesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:
20. März: Volm Anton, Pfarrer in Bad Imnau,
auf die Pfarrei Dießen.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers, Geistl. Rat Franz Glatz auf die Pfarrei Wolterdingen mit Wirkung vom 20. April 1955 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Karl Winter auf die Pfarrei Überlingen a. R. mit Wirkung vom 1. Juni 1955 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Freiburg ad St. Urbanum, decanatus
Freiburg.

Hugstetten, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitiones usque ad 20 Aprilis
1955 proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

22. März: Schalk Dr. Georg, Erzb. Geistl. Rat,
Pfarrer in Freiburg i. Br., St. Urban.

23. März: Schönig Dr. Cornel, Oberstudienrat in
Ettlingen, † im Neuen Vinzentiuskranken-
haus in Karlsruhe.

27. März: Martin Stephan, resign. Pfarrer von
Aichen, † in Eschbach bei Freiburg i. Br.

R. i. P.

Erzbischöfliches Ordinariat

Richtlinien

für die Vereinfachung der Arbeit der Seelsorger

Die Konferenz der Dekane, die am 8./9. März 1955 im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. tagte, hat die nachstehenden Richtlinien für die Arbeit der Seelsorger aufgestellt, die anmit die oberhirtliche Bestätigung erhalten.

A. Die Seelsorge

I. Ordentliche Seelsorge

Die ordentliche Seelsorge umfaßt die Feier des eucharistischen Opfers, die Verkündigung des Wortes Gottes in der Predigt, Christenlehre und der Erteilung des Religionsunterrichtes, die Sakramentspendung, den Kranken- und den Hausbesuch. Die ordentliche Pastoration darf nicht geschmälert werden, wenn das Wesen der Reichgottesarbeit, wenn der von Christus den Aposteln beim letzten Abendmahl, am Osterabend und am Himmelfahrtstag gegebene Auftrag erfüllt werden soll. Die ordentliche Seelsorge hat den Vorrang vor der außerordentlichen und die Gemeindegeseelsorge vor der Individualseelsorge.

1. Die Feier des hl. Opfers

Die Orientierung der Seelsorge muß vom Altare ausgehen. Die Pfarrfamilie wird dann am lebendigsten sein, wenn die Gläubigen in tätiger Mitfeier den Opferaltar umgeben. Die Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen können der Zahl nach eingeschränkt werden, wenn der Kirchenraum groß genug ist, um die Gläubigen in weniger häufigen gottesdienstlichen Gelegenheiten zu sammeln. Diese Einschränkung ist auch zulässig, wenn ein Gottesdienst nur zur bequemerer Erfüllung des Sonntagsgebotes angeordnet wurde.

Die Erlaubnis zur Trination kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Die Bestimmung ist strikt auszulegen und wird veranlaßt durch die Rücksicht auf die Gesundheit des Geistlichen und vor allem auf die ehrfürchtige Darbringung des hl. Meßopfers. In Fällen, wo die Erlaubnis der Kirchenbehörde nicht oder nur ganz schwer eingeholt werden kann, ist der zuständige Dekan, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, zur Erteilung der Trinationserlaubnis ermächtigt. Zur Einführung von Sonntagsgottesdienst in den Filialen kann Trination nicht gegeben werden. Die bestehenden Trinationserlaubnisse werden überprüft und neue Entschlüsse in der Sache getroffen.

Die Abendmessen an Sonn- und Feiertagen sind in den kleineren und mittleren Städten auf eine Kirche zu beschränken, in den großen Städten auf zwei bis drei. Die Sonntagsheiligung hat zum Hauptinhalt die Mitfeier des eucharistischen Opfers und soll mit dem Besuch der hl. Messe den Anfang nehmen.

2. Die Verkündigung des Wortes Gottes

a) Predigt

Neben dem liturgischen Amt betrachteten die Apostel den Dienst des Wortes als ihre Hauptaufgabe (vgl. Apg. 6, 1 - 4.). Der Herr hat vor seiner Himmelfahrt diesen den Auftrag gegeben: »Predigt das Evangelium allen Geschöpfen« (Mark. 16, 15). Die Predigt soll als Gottes Wort »dem Worte Gottes« den Weg bereiten, soll die Zunge der Liturgie sein.

Der wirksamen, inhaltsreichen, gut vorbereiteten Verkündigung des Wortes Gottes wird der Geistliche seine ganze Aufmerksamkeit schenken müssen, wenn der Prozeß der Verweltlichung des Lebens nicht weitere Fortschritte machen soll. Unter den derzeitigen Verhältnissen wird fast in allen Gottesdiensten am Sonntag gepredigt, weil sonst viele Kirchenbesucher nie eine Predigt hören würden. Die Predigtstätigkeit kann vereinfacht werden, wenn abwechselnd in dem früheren oder späteren Gottesdienst die Predigt einmal im Monat unterbleibt, sodaß trotzdem alle Gläubigen angesprochen werden.

Wenn eigentliche Predigtferien nicht eingeführt werden, so wird es trotzdem dem Pfarrgeistlichen anheimgestellt, an 2 — 3 Sonntagen des Jahres, am zweckmäßigsten wohl in der Zeit der Schulferien, die Predigt ausfallen zu lassen. Statt der Predigt kann gelegentlich auch eine Ansprache oder ein Rundschreiben des Hl. Vaters zur Verlesung kommen.

Im Dienste der Erleichterung stehen auch die Lautsprecheranlagen, die in großen Kirchen eingerichtet werden dürfen.

Von den staatlichen und kirchlichen Religionslehrern erwarte ich, daß sie an den Sonn- und Feiertagen auf Ersuchen den Seelsorgsgeistlichen bereitwillig durch Übernahme eines Gottesdienstes, einer Predigt, Aushilfe leisten. Ich weiß, daß dies in den meisten Fällen die Religionslehrer von sich aus tun.

Wenn sie nicht durch überpfarrliche, bezirkliche Aufgaben beansprucht sind, obliegt ihnen die Pflicht zur Mithilfe. Das Gleiche bestimme ich für die Mitarbeit im Beichtstuhl.

b) Christenlehre

Der durch die Diözesansynode von 1933 für die Christenlehre angeordnete dreijährige Turnus ist beizubehalten. Die Christenlehre darf auch an einem Wochentagabend gehalten werden. Wenn die Geschlechter getrennt unterrichtet werden, ergibt sich von selbst die vierzehntägige Übung. Ein Aufgeben der Christenlehre muß außer jeder Überlegung bleiben, da eine Wiedereinführung in Zeiten ungünstiger schulischer Verhältnisse beim Wegfall des Religionsunterrichts in den Berufs-, Fachschulen und Höheren Schulen nicht erreicht werden kann. Zum Besuch der Christenlehre sind auch die Schüler und Schülerinnen der Berufs- und Fachschulen gehalten, wengleich wir die Schwierigkeiten nicht übersehen, die in der Tatsache gelegen sind, daß die gleichen jungen Menschen im Religionsunterricht und in der Christenlehre angesprochen werden. Der Christenlehrbesuch ist von Zeit zu Zeit in der Predigt wieder einzuschärfen. Die Eltern sind zu ermahnen, daß sie die Kinder zur Teilnahme an der Christenlehre anhalten. Wenn allgemeine Mahnungen nichts fruchten, sind die Familien im persönlichen Besuch aufzusuchen.

c) Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich und konkordatär ordentliches Lehrfach an den Volks-, Berufs- und Fachschulen und Höheren Lehranstalten. Das besagt, daß an diesen Schulen Religionsunterricht erteilt und in den Lehrplan aufgenommen werden muß. Eine Einschränkung der religionsunterrichtlichen Tätigkeit ist nicht zulässig. Die Nichtwahrnehmung dieser Möglichkeit würde zum Verlust des Rechtes selbst führen und eine große Chance ungenützt lassen.

Bei der außerordentlichen Inanspruchnahme durch den Religionsunterricht ist der Seelsorgsgeistliche dringend auf die Mithilfe von Laienkräften, Katecheten und Katechetinnen, angewiesen. Der Pfarrer soll indes tunlichst die oberen Klassen in den Volksschulen selbst unterrichten. Außer dem Beicht- und Erstkommunionunterricht soll er in den Städten eine bestimmte Klasse (IV) während eines Schuljahres religiös unterweisen, damit er Fühlung mit der Jugend seiner Pfarrei erhält.

Die Laienkräfte müssen für ihre verantwortungsvolle erzieherische und unterrichtliche Aufgabe wissenschaftlich und charakterlich die erforderliche Eignung besitzen. Sie bedürfen für ihre Arbeit der kirchlichen Sendung (*missio canonica*), die nach Maßgabe der Vorbildung und Eignung für eine bestimmte Schulart gegeben wird. Für den Religionsunterricht

an den Höheren Lehranstalten und diesen gleichgestellten Schulen wird ein abgeschlossenes theologisches Studium mit bestandenem Examen verlangt.

Nach der für den Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten in Baden-Württemberg neu zu erlassenden Prüfungsordnung besteht die Möglichkeit, daß die Studierenden für das Lehrfach auch Religionslehre als Fach wählen dürfen. Infolgedessen können sie nach bestandenem Examen und erlangter *Missio canonica* zur Erteilung des Religionsunterrichts im Rahmen ihres Stundendeputates beigezogen werden.

Auch jetzt schon können geeignete Laienkräfte an den Höheren Lehranstalten für die Erteilung des Religionsunterrichts eingesetzt werden, wobei die staatliche Unterrichtsverwaltung die von diesen Kräften erteilten Religionsstunden wenigstens teilweise auf das wöchentliche Stundendeputat anrechnet und die darüber hinausgehenden Stunden wie Nebenstunden vergütet.

Bezüglich der Besoldung der Laienkräfte gilt, daß derzeit 61 hauptamtliche Kräfte von der Erzdiözese angestellt und vom Kirchenfiskus nach den Sätzen der TOA unter Berücksichtigung der Vorbildung vergütet werden. Voraussetzung für diese Anstellung ist, daß wenigstens 16 Wochenstunden Religionsunterricht von der betr. Lehrkraft erteilt werden. Vom Rechnungsjahr 1956 an wird eine Auflockerung dieser Vorschrift eintreten, sodaß noch weitere Kräfte hauptamtlich angestellt werden können. Für weitere 61 Laienkräfte werden z.Zt. vom Kirchenfiskus Zuschüsse an die Kirchengemeinden bezahlt, welche diese angestellt haben. Ordensschwester, welche Religionsunterricht erteilen, bekommen nach Maßgabe der staatlichen Sätze die Wochenstunden mit 2.- DM pro Stunde vergütet.

Die Laienkräfte können zur Erteilung des Religionsunterrichtes, zur Betreuung von Vereinen und Gruppen, zur Überwachung des Schülergottesdienstes, Einüben von Kirchenliedern, Vorbeten von Andachten, Halten von Vorträgen, Führung der Pfarrkartei, Fertigung von Statistiken, Hausbesuchen, Rechnungsführung, Kirchensteuererhebung, Büroarbeiten, Caritativtätigkeit und nach vorheriger Genehmigung zur Führung der Kirchenbücher beigezogen werden. Gute Laien sind wertvollste Stützen des Pfarrers in der Seelsorge.

Die angeregte intensivere praktische Einführung der Priesteramtskandidaten in das katechetische Amt könnte nur durch Einführung des 12. Semesters verwirklicht werden, was bei dem wachsenden Priestermangel nicht möglich ist.

3. Sakramentenspendung

Zu den ersten priesterlichen Obliegenheiten gehört die Verwaltung der hl. Sakramente. Im Blick auf die

Heiligkeit der Handlung und den nutzbringenden Empfang wird der Geistliche ehrfürchtiger, würdiger Haltung sich befleißigen und jede Eile vermeiden. Besonders wird er sich dies bei der Spendung der Eucharistie und der Verwaltung des Bußsakramentes angelegen sein lassen. Die täglich oder sehr häufig kommunizierenden Personen sind anzuhalten, daß sie die Andachtsbeicht alle 3—4 Wochen ablegen. Für die Ordensleute gelten die im kirchlichen Gesetzbuch und in den betr. Ordenssatzungen erlassenen Bestimmungen.

Eine Vereinfachung der Arbeit kann durch Zusammenlegung von Pfarreien herbeigeführt werden, wie dies bereits in 38 Fällen geschehen ist, indem kleine Pfarreien nach eingetretener Vakanz nicht mehr besetzt werden. Bezüglich der eucharistischen Nüchternheit gilt für den Priester, daß er bis eine Stunde vor dem Gottesdienst etwas Flüssiges nehmen darf, nicht wie der Laie bis eine Stunde vor der Kommunion. Eine Änderung dieser Vorschrift kann nur durch den Hl. Stuhl getroffen werden. Nach einer eingeholten Auskunft kann der Beginn des Gottesdienstes nach der Predigt, auch wenn diese nach dem Evangelium stattfindet, angesehen werden. Ich weise noch darauf hin, daß die gewissenhafte seelsorgerliche Betreuung der Kranken jedem Seelsorgsgeistlichen ein ernstes Anliegen sein muß.

II. Außerordentliche Seelsorge

1. Hierzu wird zunächst gerechnet die Seelsorge an den sogenannten Naturständen, an der Männer- und Frauenwelt, an Mannes- und Frauenjugend, obwohl man diese seelsorgerlichen Bemühungen auch mit guten Gründen zur ordentlichen Seelsorge rechnen kann. Sodann umfaßt die außerordentliche Seelsorge naturgemäß alle außerordentlichen seelsorgerlichen Bemühungen, wie die Abhaltung von Exerzitien, Missionen, religiösen Wochen, Triduen. Daß solche Bemühungen notwendig sind, bedarf keines weiteren Wortes. Ich empfehle sie nachdrücklich und rechne gerade hier mit der immer bewährten Bereitwilligkeit des Ordensklerus.

2. Die Seelsorge der Naturstände geschieht zumeist im Rahmen der Organisationen. Diese sind heute wieder sehr zahlreich vorhanden; sie sind weithin notwendig, oder doch zweckentsprechend und nützlich. Oft hat die starke Aufgliederung der Berufsstände mit ihren häufig sehr speziellen Anliegen zwangsläufig eine Entfaltung des Organisationswesens zur Folge; auch besondere Aufgaben, wie z. B. die Sorge um Erziehung, Schule, Familie oder soziale und caritative Aufgaben führen folgerichtig zur Gründung entsprechender Organisationsformen. Was aber notwendig ist und was oft in langen Mühen gewachsen oder unter großen Opfern geschaffen worden

ist, kann nur sehr behutsam und umsichtig eingeschränkt werden. Unter den gegebenen Verhältnissen gehört die Arbeit in Organisationen sicherlich zu unserer Sendung und Aufgabe, mag sie auch oft genug ein Kreuz und eine Last sein.

Indes wird man im Rahmen des Ganzen und unter Berücksichtigung der inneren Ordnung unserer Aufgabe einige Hinweise geben können. Nur die Vereine sollen Existenzrecht haben, die notwendig sind und für die Seelsorge wirklich ein Positivum bedeuten. Parallelorganisationen und Überschneidungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Hier ist eine ehrliche und ernste Überprüfung seitens der Diözesanleitungen am Platze. Ebenso ist eine Koordination der Arbeit notwendig, besonders was die Jahresziele (Jahresparolen) anlangt. Ferner hat die sorgfältige Feststellung, wieviel an Arbeit dem einzelnen Seelsorger im Ganzen zumutbar ist, den Vorrang vor einzelnen, wenn auch wichtigen Zielen. Die Gruppen sind nach Möglichkeit zusammenzulegen. Eine Erleichterung der Vereinsarbeit ist wohl auch möglich durch Austausch der Redner. Der Seelsorgsgeistliche soll mit Vereinsarbeit im allgemeinen nicht mehr als an zwei Abenden der Woche befaßt sein. Um 22.30 Uhr soll er ins Pfarrhaus zurückkehren können.

Die Mitwirkung von Laienkräften wird gerade bei der Arbeit in den Organisationen eine noch größere Rolle spielen müssen. Der Geistliche muß dabei die innere Bereitschaft haben, sich helfen zu lassen; er soll nicht alles selbst tun wollen, vielmehr die Arbeit der Laien schätzen und einsetzen.

Die Diözesanleitungen der Organisationen werden wie in der Vergangenheit so auch künftig um die notwendige Planung, Koordination und insbesondere um die Schulung der Laien sich bemühen; denn davon wird viel abhängen, daß geeignete Laienkräfte für die Tätigkeit in den Organisationen zur Verfügung stehen. Die bisher im Diözesan-Bildungsheim Bad Griesbach gemachten Erfahrungen berechtigen zur Hoffnung, daß auch künftig hier für die Seelsorge Ersprießliches geleistet wird.

III. Verwaltung

1. Der Pfarrgeistliche ist Vorsitzender des Katholischen Stiftungsrates, welcher das örtliche Kirchenvermögen zu verwalten hat (can. 1187 CJC, §§ 6, 14 Vermögenssatzung). Zu dem örtlichen Kirchenvermögen zählt auch das durch die Besteuerung eingehende Vermögen der Religionsgesellschaft (§ 10 Kirchenvermögensgesetz). Auf die drei durch § 20 der Vermögenssatzung vorgeschriebenen Unterschriften kann aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht verzichtet werden. Die Änderung der Vermögenssatzung ist an die Vorschriften der §§ 2—4 des Kirchenvermögensgesetzes gebunden.

Der Pfarrer ist Verwalter des Pfründevermögens (can. 1476 CJC, § 5 Vermögenssatzung). Die Verantwortung für das verwaltete Kirchenvermögen verbleibt dem Stiftungsrat und dem Pfarrer, auch wenn Laienkräfte die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte ganz oder teilweise übernommen haben.

2. Es ist vielfach nicht leicht, geeignete Laienkräfte für diese Aufgaben, für die Fondsrechnung, Kirchensteuererhebung zu gewinnen. Die gewährte Vergütung besitzt unter den derzeitigen Verdienstmöglichkeiten keine besondere Anziehungskraft. Die Arbeit des Kirchensteuererhebers ist mit manchen Verdrießlichkeiten verbunden, da er die säumigen Zahler mahnen muß und niemand gern an diese Pflicht erinnert sein will.

Die von einigen Dekanaten in Anregung gebrachte Bezirksstelle zur Führung des Rechnungswesens in den Pfarreien, Verpachtung der Grundstücke, Einziehung der Pacht- und Mietzinsen, Verwaltung des Vermögens der örtlichen Kirchenfonde und der Kirchengemeinden, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer ist bereits in dem einen oder andern Bezirk verwirklicht. Die Einrichtung hat sich bewährt und wird auch in anderen Bezirken eingeführt werden, sobald geeignete vorgebildete Kräfte vorhanden sind.

Dasselbe ist geschehen für die Verwaltung der Pfründen. Die Bezirksstelle nimmt die mit den Pfründegütern zusammenhängenden Geschäfte wahr, wie Verpachtung, Einzug der Pachtzinsen, Vornahme der Pfründeabrechnung. Diese Stelle geht bei den Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften dem Pfründehaber mit Rat und Tat an die Hand. Die Bezirksstellen werden vierteljährlich durch Beamte des Erzb. Oberstiftungsrates revidiert, sodaß die Stiftungsräte und Pfründehaber Vertrauen zu diesen Stellen haben können.

3. Der Pfarrer hat auch die Kirchenbücher zu führen (can. 476). Die in den Formularen aufgenommenen Tabellen entsprechen den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches, des *Rituale Romanum* und der *Instructio der Sakramentenkongregation* vom 29. April 1941. Im Totenbuch kann auf die Aufnahme der Namen der Eltern des Verstorbenen verzichtet werden. Daß Laien zur Führung der Kirchenbücher mit herangezogen werden können, ist oben schon gesagt worden.

Die neuen Formulare für die Ehedispensen sind bedingt durch die Erfahrungen des praktischen Lebens und die Verantwortung für die Gültigkeit des Ehesakramentes. Nach einer uns gewordenen Auskunft sind auch in anderen Diözesen ähnliche Vor-

drucke eingeführt. Wenn die Formulare richtig ausgefüllt sind, werden sich manche Rückfragen erübrigen und damit die Verwaltung vereinfacht.

B. Der Seelsorger

1. »Jeder Hohepriester wird aus den Menschen genommen und für die Menschen bestellt in ihren Angelegenheiten bei Gott, um Gaben und Opfer für ihre Sünden darzubringen. Er muß mit Unwissenden und Irrenden Mitleid haben können, weil er selbst mit Schwachheiten behaftet ist« (Hebr. 5,1 f.). Der Priester »soll bestrebt sein, die Person, das Leben und das Erlöserwirken Christi immer mehr kennen zu lernen und eng mit Christus verbunden zu bleiben. Eine glühende Christusliebe sei ihm die bewegende Kraft seines Priesterlebens«. Die Auserwählung zum Führungsdienst der Kirche hebt den Priester aus der Laienwelt heraus, damit er dieser nach dem Vorbild des Guten Hirten Beispiel und Führer sei. Der Beruf des Geistlichen liegt im Dienen. Dieses beginnt damit, daß er durch sein persönliches geistliches Leben der ihm anvertrauten Herde Christi zum Vorbild wird. Er muß in seiner inneren und äußeren Lebensführung entschiedener nach Heiligkeit streben als die Laien und diesen durch tugendhafte Gesinnung und rechten Wandel beispielhaft voranleuchten (can. 124). Der Priester soll ein Leben der Innerlichkeit, Frömmigkeit und Tugend führen, soll deswegen häufig das Sakrament der Buße empfangen, täglich das betrachtende Gebet pflegen, das Allerheiligste besuchen, den Rosenkranz beten und die Gewissenerforschung machen (can. 125). In jedem dritten Jahr wenigstens hat er sich in einem geistlichen Haus den Exerzitien zu unterziehen. Bei der starken Inanspruchnahme des Seelsorgers durch die Pastoration ist die Gefahr der Veräußerlichung, der Betriebsamkeit sehr groß, sodaß er dringend des Gegengewichtes in den täglichen aszetischen Übungen, in der Lektüre der Hl. Schrift und im Studium bedarf.

2. Der Geistliche soll zur Erhaltung seiner Arbeitskraft auf eine vernünftige Pflege der Gesundheit bedacht sein. Regelmäßig soll er an den Zusammenkünften der Geistlichen teilnehmen und aus persönlichem und beruflichem Interesse mit seinen Mitbrüdern in Kontakt bleiben. Jede Woche soll er einen halben Tag für die Erholung, die Erhaltung seiner Gesundheit verwenden. Der Arbeitstag soll nicht über 12 Stunden hinausgehen.

Die Ferien dürfen bis zu 4 Wochen sich erstrecken. Damit der Pfarrgeistliche es finanziell ermöglichen kann, werden ihm 150.— DM für Aushilfen angewiesen, die als Dienstaufwand steuerfrei sind.

Freiburg i. Br., den 5. April 1955.

† Eugen, Erzbischof.